

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2023

Nr. 2023/195

Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Villa Fortuna in Biberist

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Mai 2022 stellt der Verein «Us de Wurzle Solothurn» ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung einer Privatschule für den ersten und zweiten Zyklus.

Der Verein bietet mit der Villa Fortuna eine Privatschule für selbstbestimmtes Lernen an. Die Stärken der Kinder bilden dabei die Basis. Die zentralen Säulen ihrer Pädagogik sind konkrete, lebens- und alltagsbezogene Projekte sowie das freie Spiel. Sie stellen Grundwerte der Gleichwürdigkeit, Freiheit und Mitbestimmung sowie der Selbstverantwortung ins Zentrum. Das Konzept zum schulischen Angebot der Privatschule basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur 6. Klasse. Das Lernen soll in einer altersdurchmischten Gruppe stattfinden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Artikel 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort sind zonenkonform (gemäss Rückmeldung der Einwohnergemeinde vom 3.1.2023).

3. Aufsicht

Die Aufsicht über die Privatschule Villa Fortuna obliegt dem Volksschulamt. Das Volksschulamt überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das Volksschulamt die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Der Privatschule Villa Fortuna wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. Februar 2023 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht des ersten und zweiten Zyklus (Schuljahre 1 – 8, Kindergarten und Primarschule).
- 4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis 31. Januar 2025 befristet.
- 4.3 Ein Antrag für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.
- 4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat die Privatschule Villa Fortuna sicherzustellen dass,
 - 4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21);
 - 4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat die Privatschule Villa Fortuna sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht bereitstehen, auch für den Unterricht in Bewegung und Sport, Gestalten sowie informatische Bildung. Gegebenenfalls hat sich die Privatschule Villa Fortuna bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den Richtlinien für die Privatschulen des Volksschulamtes.
- 4.7 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.

- 4.8 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.4. und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 300 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Bewilligungsgebühr:	Fr. 300.00
	<hr/>
	Fr. 300.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (5), Wa, az, gio, df, gk (Rechnungsstellung)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kathrin Kuckelsberg, Kornfeldgasse 17, 4563 Gerlafingen (mit Rechnung)